

Gefahrenabwehrverordnung **zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** **in der Samtgemeinde Rosche**

Aufgrund der §§ 1 und 55 (1) des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SGO) vom 20.02.1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 101) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Rosche.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Verkehrsflächen

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege- und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler, und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist verboten,
 - a) Straßenlaternen, Lichtmaste, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (4) Die auf Straßen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (5) Bei Eckgrundstücken an Wohn- und Sammelstraßen müssen innerhalb der Sichtdreiecke, dessen Größe abhängig ist von der Klassifizierung und dem Ausbauzustand der einmündenden

bzw. den sich kreuzenden Straßen, Hecken und sonstiger Grünbewuchs so geschnitten werden, dass die Höhe über den Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht mehr als 0,80 m beträgt.

- (6) Anpflanzungen, die Straßenzubehör verdecken oder behindern, müssen so weit beseitigt werden, dass das Straßenzubehör wieder vollständig seinem Zweck dienen kann.
- (7) Die auf Straßen zur Abholung bereit gestellten Müllgefäße/-säcke, sowie Sperrmüll dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern. Sie dürfen ebenfalls nicht durchgewühlt werden.
- (8) Das Abstellen von Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen neben dem Sammelcontainer ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten, sowie an Sonn- und Feiertagen.
- (9) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände die öffentlichen Papierkörbe zu werfen.
- (10) Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nicht verunreinigt werden.
- (11)
 - a) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
 - b) Jeder hat sich in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch weder gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert werden.
 - c) Es ist insbesondere verboten, in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün
 - ein Feuer anzuzünden
 - zu übernachten
 - zu baden oder Wäsche zu waschen
 - nicht frei gegebene Flächen zu betreten
 - Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen abzustellen oder zu führen.
- (12) Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen.

§ 4 Tiere

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt oder mit Kot verunreinigt.
- (2) Nach der Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätzen und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.
- (5) Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet, behindert oder Anwohner durch andere Tierlaute nicht gestört oder belästigt werden.

§ 5 Hausnummern

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück mit der von der zust. Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar anzubringen und darf weder durch Bewuchs noch durch Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundeingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung der Hausnummer sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 6 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 7 Plakatwerbung

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen für Veranstaltungen oder Gegenständen, der öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Bau- oder dem Straßenrecht unterliegt.
- (2) Die Anbringung von Plakatwerbung bedarf der Genehmigung durch die zust. Gemeinde.
- (3) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Verteilerkästen, Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, Gebäuden und Bäumen ist verboten.

§ 8 Darbietung in der Öffentlichkeit

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf und an den Straßen sowie in Anlagen dürfen Gottesdienste, Begräbnisse und der Unterricht in den Schulen nicht gestört werden.

§ 9 Lärmbekämpfung

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr - 07.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten.
- (2) In der Zeit von 13.00 Uhr- 15.00 Uhr (Mittagsruhe) sind Betätigungen nichtgewerblicher Art verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten. Dies gilt auch für den Betrieb motorgetriebener Rasenmäher.
- (3) Zusätzlich ist der Betrieb von motorgetriebenen Arbeitsgeräten (Motorsägen, Bohrmaschinen,

Motorpumpen etc.)

- a) an Sonn- und Feiertagen,
- b) an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr - 07.00 Uhr

verboten.

- (4) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung, außerhalb des eigenen Grundstückes oder außerhalb eines Kraftfahrzeuges nicht stören.
- (5) Ausgenommen von den Regelungen des § 9 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Abs. 2 und 3 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

§ 10 Ausnahmen

Die Samtgemeinde kann von den Ge- und den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen erlassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeit und Geldbuße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot gemäß

- § 3 (Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen)
- § 4 (Tiere)
- § 5 (Hausnummern)
- § 6 (Spielplätze)
- § 7 (Plakatwerbung)
- § 8 (Darbietung in der Öffentlichkeit)
- § 9 (Lärmbekämpfung)

dieser Verordnung zuwider handelt.

- (2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach §59 Abs. 2 Nds. SOG.